

Satzung

des Vereins „Schmallenberg – Unternehmen Zukunft e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schmallenberg – Unternehmen Zukunft e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmallenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftsregion Schmallenberg. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Standortentwicklung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine selbständige oder vergleichbare Tätigkeit ausüben, sein, und ein Interesse an der Förderung der Wirtschaftsregion Schmallenberg haben.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrages durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
- b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erklärt werden kann,
- c. durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem Dreiviertel der Anwesenden zustimmen müssen, und kann nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung muss mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entscheidung über die langfristigen Ziele und Aufgaben des Vereins,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Beirates
 - d. die Wahl der Kassenprüfer,
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes,
 - f. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - g. die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - h. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- i. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
 - (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 - (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
 - (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer zu bestimmen. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
 - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden,
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Bürgermeister der Stadt Schmallingenberg bzw. seinem Vertreter im Amt,
- d. bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, davon als geborene Mitglieder
 - i. ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Mitten im Sauerland,
 - ii. ein Vorstandsmitglied der Volksbank Sauerland eG.

Der Vorsitzende muss ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft sein.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ab dem Jahr 2014 wird der 1. Vors. und ein weiteres Vorstandsmitglied für vier Jahre gewählt. Der 2. Vors. und ein weiteres Vorstandsmitglied werden für zunächst zwei Jahre und ab 2016 wieder für vier Jahre gewählt.

- (3) Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese gemeinschaftlich vertreten. Scheiden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern, die dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und zehn Beisitzern, darunter vier von der Stadt Schmallenberg zu entsendende Beisitzer.
- (2) Die von der Stadt zu entsendenden Vertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates vom Rat der Stadt Schmallenberg bestimmt. Die übrigen Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Ab dem Jahr 2014 werden drei der übrigen Beisitzer für vier Jahre gewählt. Die weiteren drei Beisitzer werden für zunächst zwei Jahre und ab 2016 wieder für vier Jahre gewählt.

- (3) Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Beisitzer im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes,
 - d. die Anstellung bzw. Entlassung der Geschäftsführung des Vereins,
 - e. die Erarbeitung der jährlichen Maßnahmenplanung zum Wirtschaftsstandort Schmalleberg.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von einem zu Beginn der Sitzungen zu bestimmenden Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks. Die Aufstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes gem. § 10 Abs. 1 Buchst. c. sowie die Erarbeitung der jährlichen Maßnahmenplanung gem. § 10 Abs. 1 Buchst. e. bedürfen der Zustimmung des Beirats.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen, die von einem zu Beginn der Sitzungen zu bestimmenden Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Schmallenberg zu. Es darf insoweit nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schmallenberg.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Februar 2008 beschlossen sowie in den Mitgliederversammlungen am 16. April 2010 und am 25. Februar 2014 geändert.

Schmallenberg, den 25. Februar 2014